

Anlage 5

Eignungsprüfung § 43 VgV i. V. m. § 122 GWB

Zur Eignungsprüfung werden folgende Unterlagen erbeten:

„Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung“

(§ 44 VgV i. V. m. § 122 Abs. 2 GWB)

- Name und Anschrift des Unternehmens, Gründungsjahr, Gesellschaftsform
- Hauptsitz des Unternehmens, Orte der Niederlassung
- Auszug aus dem Handelsregister
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- Vorstellung des Unternehmens
- Angabe einer Kontaktperson (incl. Telefon, Fax und E-Mail-Angaben)

„Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit“

(§ 45 VgV i. V. m. § 122 Abs. 2 GWB)

Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (§45 Abs. 4 VgV-keine abschließende Aufzählung) durch:

- Nachweis einer entsprechenden Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung,
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen eines Konkurs-, Vergleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB)
- Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Eigenerklärung über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen (§ 123 Abs. 4 GWB),
- Eigenerklärung zur hinreichenden Kapazität zur Durchführung der Prüfungen an allen Orten und
- Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen oder Eigenerklärung über den Gesamtumsatz oder Jahresumsätze für den Tätigkeitsbereich des Auftrages für die letzten drei Geschäftsjahren

Anlage 5

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

(§ 46 VgV i. V. m. § 122 Abs. 2 GWB)

- Nachweis der Referenzen/Erfahrung für die letzten drei Jahre (s. Zuschlagskriterien)
- Angaben über Qualifikation, Erfahrung und Anzahl des geplanten Personals
- Eigenerklärung über die kurzfristige Auskunftsfähigkeit für und Präsenz bei den zu prüfenden Einrichtungen vor Ort.

Zwingende Ausschlussgründe § 123 GWB

Fakultative Ausschlussgründe § 124 GWB

- Eigenerklärung, dass keine zwingenden Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB und keine fakultativen Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen (ggf. Nachweis der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB)
- Eigenerklärung zum Mindestentgelt

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der öffentliche Auftraggeber die Vorlage einer einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach **§ 50 VgV**.